

7. Strafrecht / Droit pénal

7.6. Strafprozessrecht (inkl. EMRK) / Procédure pénale (y compris CEDH)

(8) Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK. Einschränkung des Rechts des Angeschuldigten auf freien Verkehr mit dem Verteidiger.

Bundesgericht, I. öffentlichrechtliche Abteilung, 4.8.1995, B. c. Erster Staatsanwalt des Kantons Basel-Stadt, staatsrechtliche Beschwerde (BGE 121 I 164).

Bemerkungen:

Das vorliegende Urteil ist wegen seiner Konstellation bemerkenswert und wirft ein Licht darauf, wie getreu das Bundesgericht seine Rechtsprechung an der Europäischen

Menschenrechtskonvention und ihren Organen ausrichtet. Frau B. ist in Basel Stadt inhaftiert; ihr wird in der Schweiz gewerbsmässiger Betrug zur Last gelegt. In Deutschland läuft ein weiteres Strafverfahren gegen Frau B., ihren Ehemann und zwei Mitarbeiter wegen Kapitalanlage-Betruges, begangen in Deutschland. Die Angeschuldigte wird in Basel-Stadt von Rechtsanwalt W. und in Deutschland von der deutschen Rechtsanwältin S. verteidigt. Letztere verlangte vom Ersten Staatsanwalt einen unbeaufsichtigten Verkehr mit der Angeschuldigten. Das Bundesgericht hob die abschlägige Verfügung des Staatsanwalts mit einer bemerkenswerten Begründung auf. Da die Rechtsanwältin S. die Interessen ihrer Klientin im deutschen Strafverfahren wahrnehme und nur zu diesem Zweck um einen unbeaufsichtigten Kontakt ersuche, könne ihr das fehlende schweizerische Anwaltspatent oder die fehlende Unterstellung unter die schweizerische Anwaltsaufsicht zum vorneherein nicht entgegengehalten werden. Dann findet sich der bemerkenswerte Satz: "Da Deutschland die EMRK ebenfalls unterzeichnet hat, ist die Beschwerdeführerin aufgrund von Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK auch im deutschen Strafverfahren berechtigt, mit ihrer Verteidigerin frei verkehren zu können" (S. 169). Der Satz ist deshalb so bemerkenswert, weil in dieser Sachlage die EMRK einer Person Ansprüche einräumt, die sie zur Wahrung ihrer Rechte in einem andern EMRK-Mitgliedstaat benötigt. Es handelt sich also gewissermassen um eine *rechtshilfweise Berücksichtigung der EMRK als objektives Recht der EMRK-Mitgliedstaaten*. Diese Rechtsprechung ist sehr zu begrüssen. Die Schweiz und Deutschland sind bei einem derartigen grenzüberschreitenden Strafverfahren kollektiv dafür verantwortlich, dass die EMRK-Rechte der Angeschuldigten eingehalten werden. Das Bundesgericht hat damit den "schweizerischen Teil" dieser Verantwortung wahrgenommen.

PD Dr. rer. publ. Andreas Kley-Struller,
Rechtsanwalt, St. Gallen